



**Satzung
über die Erhebung von Gebühren
für die Benutzung der Kindertageseinrichtungen
der Verwaltungsgemeinschaft Kirchweidach (VG)
im Gemeindegebiet
der Gemeinde Halsbach**

vom *15. Februar 2024*

Die Verwaltungsgemeinschaft Kirchweidach erlässt aufgrund der Art. 2 und 8 des Kommunalabgabengesetzes folgende

Satzung:

§ 1

Gebührenpflicht

Die VG erhebt für die Benutzung ihrer Kindertageseinrichtungen (§ 1 der Kindertageseinrichtungensatzung) Gebühren.

§ 2

Gebührensschuldner

- (1) Gebührensschuldner sind
 - a) die Personensorgeberechtigten des Kindes, das in eine Kindertageseinrichtung aufgenommen wird,
 - b) diejenigen, die das Kind zur Aufnahme in eine Kindertageseinrichtung angemeldet haben.
- (2) Mehrere Gebührensschuldner sind Gesamtschuldner.

§ 3

Gebührentatbestand

Benutzungsgebühren werden erhoben für den regelmäßigen Besuch der Kindertageseinrichtung. Die Gebührenpflicht besteht auch im Falle vorübergehender Erkrankung, Urlaub oder sonstiger vorübergehender Abwesenheit fort.

§ 4

Entstehen und Fälligkeit der Gebühren

- (1) Die Gebühren i. S. von § 6 Abs. 1 entstehen erstmals mit der Aufnahme des Kindes in die Kindertageseinrichtung; im Übrigen entstehen diese Gebühren jeweils fortlaufend mit Beginn eines Monats.
- (2) Die Gebühren werden jeweils am ersten Werktag eines Monats für den gesamten Monat zur Zahlung fällig. Die Gebührensschuldner sind verpflichtet, der VG eine Einzugsermächtigung für ihr Konto zu erteilen oder hierfür bei ihrem Kreditinstitut einen Dauerauftrag einzurichten. Barzahlung ist nicht möglich.
- (3) Die Gebühr wird an 12 Monaten erhoben.
- (4) Bei einer Rückgabe der Abbuchung durch die Bank ist die anfallende Rücklastgebühr durch den Gebührensschuldner zu erstatten.
- (5) Wird die Gebühr nicht bis zum Ablauf des Fälligkeitstages entrichtet, so sind Säumniszuschläge gemäß Art. 13 Abs. 1 Nr. 5 Buchst. b) KAG i.V. mit § 240 AO zu entrichten.

§ 5

Gebührenmaßstab

- (1) Die Höhe der Gebühren i. S. von § 6 Abs. 1 richtet sich nach der Dauer des Besuchs der Kindertageseinrichtung (Buchungszeiten).
- (2) Die Buchungszeit gibt den von den Eltern mit der VG vereinbarten Zeitraum an, während dem das Kind regelmäßig in der Kindertageseinrichtung betreut wird. Wechselnde Buchungszeiten werden auf den Tagesdurchschnitt einer 5-Tage-Woche umgerechnet. Krankheits- und urlaubsbedingte Fehlzeiten sowie Schließzeiten von bis zu 30 Tagen und bis zu 5 Schließtage für Teamfortbildungen im Jahr bleiben unberücksichtigt.

§ 6

Gebührensatz Betreuungsgebühren

- (1) Die monatlichen Benutzungsgebühren werden gemäß § 5 erhoben und betragen:
 - a) für den **Krippenbereich**:

tägliche Buchungszeit	0 – 3 Jährige monatlich
ein bis einschließlich zwei Stunden	140,00 €
über zwei bis einschließlich drei Stunden	159,00 €
über drei bis einschließlich vier Stunden	194,00 €
über vier bis einschließlich fünf Stunden	214,00 €
über fünf bis einschließlich sechs Stunden	236,00 €
über sechs bis einschließlich sieben Stunden	259,00 €
über sieben bis einschließlich acht Stunden	292,00 €
über acht bis einschließlich neun Stunden	328,00 €

In dieser Gebühr ist das Spielgeld in Höhe von 5,00 Euro enthalten.

b) Für den **Kindergartenbereich**:

tägliche Buchungszeit	3 – 6 Jährige monatlich
über drei bis einschließlich vier Stunden	129,00 €
über vier bis einschließlich fünf Stunden	144,00 €
über fünf bis einschließlich sechs Stunden	157,00 €
über sechs bis einschließlich sieben Stunden	170,00 €
über sieben bis einschließlich acht Stunden	183,00 €
Über acht bis einschließlich neun Stunden	198,00 €

In dieser Gebühr ist das Spielgeld in Höhe von 5,00 Euro sowie Getränke-/Verpflegungsgeld etc. enthalten.

- (2) Werden nur einzelne Tage und/oder unterschiedliche Zeiten nach Abs. 1 gebucht, so ist der Durchschnitt der Buchungszeit auf die 5-Tage-Woche zu errechnen und zugrunde zu legen.
- (3) Die Benutzungsgebühr ist auch während vorübergehender Abwesenheit zu entrichten.
- (4) Bei der erstmaligen Anmeldung ist eine Aufnahmegebühr in Höhe von 20,00 € fällig (Vertragsunterlagen, Portfolio etc.).

§ 7

Essensgebühr (Mittagessen)

Entfällt

§ 8

Gebührenermäßigung und Gebührenbefreiung

- (1) Die Gebühr für die Kindertageseinrichtung kann auf Antrag ganz oder teilweise vom Träger der öffentlichen Jugendhilfe übernommen werden, wenn die Belastungen durch die Gebühr den Eltern oder dem Kind nicht zuzumuten sind (§ 90 Abs. 3 SGB VIII). Für die Feststellung der zumutbaren Belastung gelten die §§ 82 bis 85, 87 und 88 des SGB XII entsprechend (§ 90 Abs. 4 SGB VIII).
- (2) Die Antragstellung und -prüfung erfolgt beim Träger der öffentlichen Jugendhilfe.
- (3) Bis zur Entscheidung über den Antrag ist die Gebühr nach § 6 von den Gebührenschuldern zu entrichten.
- (4) Ein vom Freistaat Bayern zur Entlastung der Familie gewährter Zuschuss wird nach den gesetzlichen Vorgaben auf den Gebührensatz angerechnet. Die Anrechnung ist auf die Höhe der festgesetzten Gebühr begrenzt.

§ 9

Inkrafttreten

- (1) Diese Satzung tritt am 01.09.2024 in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die Satzung vom 23.01.2023 außer Kraft.

Kirchweidach, den *15. Februar 2024*
Verwaltungsgemeinschaft Kirchweidach


Andreas Zepper
Gemeinschaftsvorsitzender



